FORMULAR

**Antrag auf vorläufige Zulassung einer nicht-biologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs**

gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/848

**Vor Antragstellung wird ein Informationsgespräch mit der zuständigen Behörde empfohlen!**

An die zuständige Behörde

**Bundesamt für Verbraucher:innengesundheit (BAVG)**

Spargelfeldstraße 191

1220 Wien

Tel: +43 (0) 50 555 33317

E-Mail: qualitaetsregelungen@bavg.gv.at

URL: <https://www.bavg.gv.at>

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT A – Unternehmerbezogene Angaben** |
| Antrag gestellt durch: | [ ]  Landwirtschaftlicher Betrieb | Familienname, Vorname: |       |
| Anschrift des Betriebs:Straße, Hausnummer, PLZ, Ort |            |
| LFBIS-Hauptbetriebsnummer |       |
|  |
| [ ]  Lebensmittel-unternehmen: Natürliche Person (Einzelperson oder Einzel-unternehmer:in) | Familienname, Vorname: |       |
| Anschrift des Unternehmens:Straße, Hausnummer, PLZ, Ort |            |
| Antrag ausgefüllt von (vertretungsbefugte Person): |       |
| VIS-Registrierungs-Nummer |       |
|  |
| [ ]  Lebensmittel-unternehmen: Juristische Person oder Personen-gesellschaft | Name/Bezeichnung: |       |
| Rechtsform: |       |
| Firmenbuchnummer/Vereinsregisternummer: |       |
| Antrag ausgefüllt von (vertretungsbefugte Person): |       |
| VIS-Registrierungs-Nummer |       |
| Telefonnummer: |       |
| E-Mail-Adresse: |       |
| Kontrollstelle (Code oder Bezeichnung): |       |

Hiermit beantrage ich gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/848, dass die in diesem Formular unter Abschnitt C genannte nicht-biologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung der unter Abschnitt E aufgeführten verarbeiteten biologischen Lebensmittel in meinem Betrieb bzw. in meinem Lebensmittelunternehmen in Österreich vorläufig verwendet werden darf. Alternative Erzeugnisse stehen nicht zur Verfügung und sind nicht in ausreichender Menge für den vorhergesehenen Produktionszeitraum erhältlich. Ohne Verwendung dieser nicht-biologischen Erzeugnisse kann das verarbeitete biologische Lebensmittel nicht hergestellt werden.

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT B – Art des Antrags***(eine Angabe ist zwingend erforderlich)* |
| [ ]  Initialantrag;[ ]  1. Verlängerungsantrag auf Basis des Initialantrages vom       mit der Geschäftszahl      ;[ ]  2. Verlängerungsantrag auf Basis des Initialantrages vom       mit der Geschäftszahl      . |

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT C – Angaben zur beantragten nicht-biologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs***(Alle Angaben sind zwingend erforderlich)* |
| Bezeichnung in Deutsch      ,Bezeichnung in Englisch      ,Botanische Bezeichnung (nur bei pflanzlichen Erzeugnissen)      . |

Dem Antrag sind folgende Angaben als Anlage (wenn erforderlich in deutscher Sprache übersetzt) beizulegen:

* Abschnitt D: eine detaillierte Beschreibung der beantragten nicht-biologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs und eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Zutat inklusive einer detaillierten Beschreibung ihrer Qualitätsmerkmale (Spezifikation),
* Abschnitt E: eine Auflistung der beabsichtigten in Verkehr zu bringenden verarbeiteten biologischen Lebensmittel, für deren Herstellung die beantragte nicht-biologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs benötigt wird. Mit jedem angeführten verarbeiteten biologischen Lebensmittel sind der Anteil der beantragten nicht-biologischen Zutat an den landwirtschaftlichen Zutaten anzugeben, die Rezeptur und das Zutatenverzeichnis beizulegen sowie die Herstellungsmenge und die benötigte Menge der beantragten nicht-biologischen Zutat zu nennen,
* Abschnitt F: Nachweise von mindestens drei Lieferant:innen, womit bestätigt wird, dass die biologische Zutat in der EU nicht in ausreichender Menge für den vorhergesehenen Produktionszeitraum erzeugt bzw. aus einem Drittland importiert werden kann (zwingend zu verwendende Vorlage siehe Anhang I),
* Anhang G: eine Bestätigung von dem:der Vorlieferant:in (Verkäufer:in/Hersteller:in/Produzent:in), dass die beantragte nicht-biologische Zutat weder technisch hergestellte Nanomaterialien enthält noch aus technisch hergestellten Nanomaterialien besteht (Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/848) (optional zu verwendende Vorlage siehe Anhang II),
* Abschnitt H: eine Bestätigung von dem:der Vorlieferant:in (Verkäufer:in/Hersteller:in/Produzent:in), dass für die beantragten nicht-biologischen Zutat weder GVO verwendet noch diese aus oder durch GVO hergestellt wurde (Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/848) (optional zu verwendende Vorlage siehe Anhang II),
* Abschnitt I: eine Bestätigung von dem:der Vorlieferant:in (Verkäufer:in/Hersteller:in/Produzent:in), dass die beantragte nicht-biologische Zutat nicht unter Anwendung ionisierender Strahlung hergestellt wurde (Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/848) (optional zu verwendende Vorlage siehe Anhang II).

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT D – Beschreibung der beantragten nicht-biologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs***(Angaben ist zwingend erforderlich)* |
|

|  |  |
| --- | --- |
| Detaillierte Beschreibung der beantragten nicht-biologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs und ihrer Qualitätsmerkmale (Spezifikation)1 sowie eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Zutat | Anlage Nr.       |

1 z. B. Herstellungsweise (inkl. Verfahren), sensorische Eigenschaften (Aussehen/Farbe, Geruch, Geschmack, Konsistenz), Nährwerttabelle, Allergenkennzeichnung, mikrobiologische Kennzahlen, chemisch-physikalische Kennzahlen. |

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT E – Liste der beabsichtigten in Verkehr zu bringenden verarbeiteten biologischen Lebensmittel, für deren Herstellung die beantragte nicht-biologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs benötigt wird und weitere Informationen über den Einsatz der beantragten nicht-biologischen Zutat***(Alle Angaben sind zwingend erforderlich)***(Bitte weitere Zeilen einfügen, wenn benötigt)** |
|

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Bezeichnung des verarbeiteten biologischen Lebensmittels | Beabsichtigter Produktionszeitraum | Anteil der beantragten nicht-biologischen Zutat an den landwirtschaftlichen Zutaten in Gewichtsprozent (i. d. Frischmasse) | Rezeptur und Zutatenverzeichnis, siehe Anlage Nr. | Herstellungsmenge des beabsichtigten in Verkehr zu bringenden verarbeiteten biologischen Lebensmittels im beabsichtigten Produktionszeitraum | Benötigte Menge der beantragten nicht-biologischen Zutat im beabsichtigten Produktionszeitraum |
| von TT.MM.JJJJ | bis TT.MM.JJJJ | Menge | Einheit | Menge | Einheit |
|  |       |       |       |       |       |       |
|  |       |       |       |       |       |       |
|  |       |       |       |       |       |       |
|  |       |       |       |       |       |       |
|  |       |       |       |       |       |       |
|  |       |       |       |       |       |       |
|  |       |       |       |       |       |       |
|  |       |       |       |       |       |       |
|  |       |       |       |       |       |       |
|  |       |       |       |       |       |       |

 |

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT F – Begründung der Nicht-Verfügbarkeit der biologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs und ihre voraussichtliche Dauer***(Alle Angaben sind zwingend erforderlich)* |
| [ ]  Die beantragte nicht-biologische Zutat ist nicht im Anhang V Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 gelistet.[ ]  Die beantragte nicht-biologische Zutat ist als biologisches Erzeugnis vorübergehend nicht in ausreichender Menge für den vorhergesehenen Produktionszeitraum erhältlich, weder aus anderen Mitgliedstaaten noch durch Import aus Drittländern.[ ]  Diese vorübergehende Mangelsituation wird voraussichtlich bis       /       (Monat/Jahr) andauern.[ ]  Die vorübergehende Mangelsituation ist durch mindestens drei Lieferant:innen-Bestätigungen lt. Anhang I (Anlage Nr.      ,       und      ) nachzuweisen. |

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT G – Nachweis zur Einhaltung des Verbots hinsichtlich technisch hergestellter Nanomaterialien** |
| Bestätigung von dem:der Vorlieferant:in, dass die beantragte nicht-biologische Zutat weder technisch hergestellte Nanomaterialien enthält noch aus technisch hergestellten Nanomaterialien besteht.[x]  Bestätigung liegt bei (Vorlage siehe Anhang II dieses Formulars). *(Angabe ist zwingend erforderlich)* |

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT H – Nachweis zur Einhaltung des Verbots der Verwendung von GVO** |
| Bestätigung von dem:der Vorlieferant:in, dass für die beantragte nicht-biologische Zutat weder GVO verwendet wird noch diese aus oder durch GVO hergestellt wurde.[x]  Bestätigung liegt bei (Vorlage siehe Anhang II dieses Formulars). *(Angabe ist zwingend erforderlich)* |

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT I – Nachweis zur Einhaltung des Verbots der Anwendung ionisierender Strahlung** |
| Bestätigung von dem:der Vorlieferant:in, dass die beantragte nicht-biologische Zutat nicht unter Anwendung ionisierender Strahlung hergestellt wurde.[x]  Bestätigung liegt bei (Vorlage siehe Anhang II dieses Formulars). *(Angabe ist zwingend erforderlich)* |

|  |
| --- |
| **Hinweise und Erläuterungen zum Antrag** |
| Mir ist bekannt, dass* die Verwendung der beantragten nicht-biologischen Zutat erst nach Zulassung erfolgen darf und eine Nicht-Einhaltung zu einer Maßnahmensetzung führen kann.
* die nicht-biologische Zutat bei Initialantrag höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten vorläufig zugelassen wird. Die Zulassung kann mittels Verlängerungsantrag höchstens zweimal für jeweils sechs Monate verlängert werden. Bei Antrag einer Verlängerung der Zulassung ist auf eine zeitgerechte Übermittlung aller Dokumente mindestens 20 Arbeitstage vor Ablauf des Zulassungszeitraums zu achten. Ein verspäteter Verlängerungsantrag bedingt weder eine Unterbrechung, noch eine Verzögerung oder Ausdehnung des maximal zugestandenen Zulassungszeitraumes von 18 Monaten beginnend mit dem Datum der Zulassung des Initialantrags.
* nach einer länger als 18 Monate andauernden und damit strukturell bedingten Nichtverfügbarkeit, keine Verlängerung der Zulassung der nicht-biologischen Zutat auf nationaler Ebene mehr möglich ist.
* der Anteil der nicht-biologischen Zutat an den landwirtschaftlichen Zutaten im Erzeugnis nicht höher als fünf Gewichtsprozent sein darf.
* die nicht-biologische Zutat nicht zusammen mit der gleichen biologischen Zutat im Erzeugnis verwendet werden darf.
* das verarbeitete biologische Lebensmittel, für dessen Herstellung die nicht-biologische Zutat benötigt wird, überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs oder aus in Anhang I der geltenden VO (EU) 2018/848 aufgelisteten Erzeugnissen, die für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehen sind, hergestellt wird.
* die erteilte Zulassung (zustimmender bzw. positiver Bescheid) am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist.
* die Nicht-Einhaltung der der Zulassung zu Grunde liegenden Bedingungen gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zu einer Maßnahmensetzung führen kann.
 |

Hiermit bestätige ich, dass die vorliegenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zum Widerruf der Zulassung führen können.

|  |
| --- |
| **Datenschutzerklärung** |
| Allgemeine Informationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, kurz: DSGVO):Gemäß Art. 13 der DSGVO möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet abrufbar. Allgemeine Informationen zum Datenschutz sowie weiterführende Links finden Sie auf der Homepage der (Österreichischen) Datenschutzbehörde[[1]](#footnote-1). |
| Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden:[ ]  Ja, ich möchte Zuschriften an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt bekommen.[ ]  Nein, ich möchte Zuschriften postalisch an die angegebene Adresse bekommen. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Ort und Datum* |  | *Unterschrift und ggf. Firmenstempel von der:dem Antragsteller:in* |

|  |
| --- |
| **Hinweise zu den nächsten Schritten** |
| 1. Die zuständige Behörde nimmt den Antrag entgegen und überprüft im Ermittlungsverfahren* einerseits die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen, sowie auch die inhaltliche und formelle Konformität/Plausibilität und fordert ggf. Angaben und Unterlagen nach und
* andererseits die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung der nicht-biologischen Zutat.

2. Die Erledigung der zuständigen Behörde erfolgt mittels Bescheid, der zugestellt wird sowie nachrichtlich an Ihre Bio-Kontrollstelle ergeht. Dieser Bescheid hat am Betrieb aufzuliegen und ist für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten. |

**Anhang I – zwingend zu verwendende Vorlage für die Lieferant:innen-Bestätigungen**

|  |
| --- |
| **Bestätigung von dem:der Lieferant:in:****Begründung der Mangelsituation der biologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs und ihre voraussichtliche Dauer***(Alle Angaben sind zwingend erforderlich)* |
| Hiermit bestätigen wir dem:der Unternehmer:in      , dass wir im Zuge unserer gewerblichen Tätigkeit die Zutat       oder ähnliche/vergleichbare Erzeugnisse in Verkehr bringen und grundsätzlich daran interessiert sind, die benötigte Zutat als biologisches Erzeugnis zu vertreiben, jedoch nach unserer Marktkenntnis diese Zutat als biologisches Erzeugnis weder aus anderen Mitgliedstaaten in der Europäischen Union noch durch Import aus Drittländern derzeit in ausreichender Menge für den vorhergesehenen Produktionszeitraum       erhältlich ist.Zutreffendes ist anzukreuzen:[ ]  Diese vorübergehende Mangelsituation wird voraussichtlich bis       /       (Monat/Jahr) andauern.[ ]  Ein Ende der Mangelsituation ist nicht absehbar.Name und Anschrift unseres Unternehmens (in BLOCKBUCHSTABEN):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Land, Ort und Datum* |  | *Unterschrift und Firmenstempel* |

 |

**Anhang II – optional zu verwendende Vorlage für Bestätigung von dem:der Vorlieferant:in**

|  |
| --- |
| **Bestätigung von dem:der Vorlieferant:in:****Nachweis zur Einhaltung des Verbots hinsichtlich technisch hergestellter Nanomaterialien, des Verbots der Verwendung von GVO und des Verbots der Anwendung ionisierender Strahlung:** |
| Hiermit sichern wir dem:der Unternehmer:in       zu, dass die Zutat       |
| [ ]  weder technisch hergestelltes Nanomaterial enthält noch daraus besteht. *(Angabe ist zwingend erforderlich)* |
| [ ]  nicht unter Anwendung ionisierender Strahlung hergestellt wurde. *(Angabe ist zwingend erforderlich)* |
| *(eine Angabe ist zwingend erforderlich)*[ ]  a) weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist bzw. einen solchen enthält, weder „aus“ noch „durch“ einen GVO hergestellt wurde. Auch haben wir keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnten (Betrachtungstiefe: im Herstellungsprozess retour bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus).[ ]  b) falls keine Kennzeichnungspflicht gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 besteht: es liegen uns schriftliche Zusicherungserklärungen der Erzeuger mit gleicher Reichweite und gleichen Inhaltes wie a) vor.Somit entspricht oben genannte Zutat hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO (Artikel 11 der VO (EU) 2018/848). |
| Das unterzeichnende Unternehmen verpflichtet sich, seinem Kunden unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.Name und Anschrift unseres Unternehmens (in BLOCKBUCHSTABEN):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Land, Ort und Datum* |  | *Unterschrift und Firmenstempel* |

 |

Bezug auf VA\_0011 Zulassung nichtbiol. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, geändert und fachlich geprüft GSt 26.09.2024; QM-geprüft Geschäftsstelle 06.11.2024; freigegeben Kontrollausschuss 05.11.2024;

1. URL: <https://www.dsb.gv.at/> [↑](#footnote-ref-1)